



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

16. Mai 2012

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren der Altmark Käserei Uelzena GmbH	52
Allgemeinverfügung – Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Forstschädling Nonne gemäß § 13 WaldG LSA/Sperrung von Waldflächen gemäß § 12 FFOG	52
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtungen der Stadt Stendal vom 01.08.2005 -Tageseinrichtungsgebührensatzung-	53
Ersatzbekanntmachung über den Beschluss einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 51/10 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal“ gem. §16 (1) i.V.m. §14 (1) BauGB	53
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten (ALF) Mitte, Außenstelle Wanzleben zum Flurbereinigerungsverfahren Lüderitz BAB A14	54
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über den Beschluss zum freiwilligen Landtausch in Neuendorf am Speck	55
3. Hansestadt Havelberg	
3. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) "Trübengraben" vom 12.05.2005	56
1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) "Trübengraben" vom 24.11.2011	56
4. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	56
Haushaltssatzung 2012 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Altmärkische Wische	58
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen vom 23.04.2012	59
Flurbereinigerungsverzeichnis Verfahrensflurstücke	59
6. Unterhaltungsverband "Uchte"	
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung	60
7. Unterhaltungsverband "Trübengraben"	
Öffentliche Bekanntmachung	60
8. Wasserverband Gardelegen	
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasserverbandes Gardelegen	61

Landkreis Stendal

Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal, als untere Wasserbehörde, hat entschieden, dass für das Vorhaben einer Indirekteinleitung der Altmark Käserei Uelzena GmbH der Erörterungstermin wie bereits bekannt gemacht, stattfindet.

Der vorliegende Antrag bezieht sich auf die bereits befristet bestehende Indirekteinleitergenehmigung vom 13.03.2002 und die erste Änderung dieser Genehmigung vom 01.11.2007 (Az: 70203-5-10/1-06.01)

Indirekteinleiter: Altmark Käserei Uelzena GmbH

Zweck: Beseitigung von Abschlammwasser aus der Dampferzeugung und des Abwassers aus dem Kühlkreislauf

Örtliche Lage: Landkreis Stendal
Stadt Bismark, Betriebsgelände Wartenberger Chaussee
Einleitung in Kläranlage Bismark

Der Erörterungstermin wurde bereits festgesetzt.

Die Erörterung findet am: 21. Mai 2012
um 10.00 Uhr statt.

Ort der Erörterung: Landratsamt Stendal
Raum Havelberg
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur Träger des Vorhabens, Personen, die form- und fristgemäß Einwendungen erhoben haben, die Beteiligten und Betroffene.

Stendal, den 08.05.2012

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung

Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Forstschädling Nonne gemäß § 13 WaldG LSA/ Sperrung von Waldflächen gemäß § 12 FFOG

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch Forstschädlinge wird verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 13 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt WaldG LSA vom 13.04.1994 (GVBl. LSA Nr. 17/ 1994, S. 520) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.01.2011 (GVBl. LSA Nr. 1/2011, S. 5) führt das Betreuungsförstamt des Landeszentrum Wald Nordöstliche Altmark voraussichtlich in der Zeit zwischen dem 17.05.2012 und 30.05.2012 eine aviochemische Maßnahme zur Bekämpfung des Forstschädling Nonne (*Lymantria monacha*) mit dem Pflanzenschutzmittel Dimilin 80 WG durch.

Die Bekämpfungsflächen befinden sich in den Gemarkungen:

Gagel
Heiligenfelde
Kossebau/ Ratsleben

Die Waldbesitzer haben die Maßnahme zu dulden. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme trägt das Land Sachsen-Anhalt. Maßnahmen auf größeren, zusammenhängenden Bekämpfungsflächen (≥ 100 ha), die eine eigenständige Bekämpfung technisch möglich machen und im Eigentum eines Waldbesitzers stehen, sind vom Waldbesitzer lt. Erlass vom 19.01.2012 des MLU (Az. te. 42-64522) zu bezahlen.

2. Auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Feld- und Forstordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FFOG) vom 16.04.1997 (GVBl. LSA Nr. 15/ 1997, S. 476) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340, 341) werden die Waldflächen am Tag der Bekämpfung bis zum Ablauf des übernächsten auf den Bekämpfungstag folgenden Tages gesperrt. Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind damit verboten. Die Sperrung wird ausgeschildert.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des

Landkreises Stendal als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Allgemeinverfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können im Dienstgebäude des Landkreises in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, Raum 340 eingesehen werden.

Begründung:

Der Landkreis Stendal ist als Untere Forstbehörde auf Grund §§ 13, 26 WaldG LSA i.V.m. § 89 SOG sowie § 16 FFOG u. § 13 i.V.m. § 84 SOG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der Schutz des Waldes umfasst nach § 13 Abs. 1 WaldG LSA u.a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch tierische Schaderreger.

Gemäß § 13 Abs. 4 WaldG LSA kann die zuständige Untere Forstbehörde Schutzmaßnahmen selbst durchführen, die im Interesse der Allgemeinheit zur Abwehr erheblicher Gefährdungen für größere Waldgebiete notwendig werden und in ihrer Art nach nur großflächig für eine Vielzahl von Waldbesitzern gemeinsam durchgeführt werden können. Die Waldbesitzer haben diese Maßnahme zu dulden.

Auf Grund von Prognosen ist in den Waldbeständen des vorgesehenen Bekämpfungsgebietes ohne die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden existenziellen Gefährdung der kartierten Bestände zu rechnen.

Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallssituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Das heißt, dass das Pflanzenschutzmittel Dimilin 80 WG mit rotorgetriebenen Luftfahrzeugen ausgebracht wird.

Von einer Anhörung der betroffenen Waldbesitzer kann nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. Verb. m. d. Bundesgesetz § 28 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG abgesehen werden.

Auf der Grundlage § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5 FFOG werden die Waldflächen, die in den unter Punkt 1 aufgeführten Gemarkungen liegen am Tag der Bekämpfung und für weitere 48 Stunden gesperrt.

Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib und Leben verboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme.

Die Bekämpfung ist erfolgreich nur im benannten Zeitraum möglich (Entwicklungsstadium des Schadinsektes und Vegetationsperiode).

Der Schutz des Waldes vor der bestehenden Gefährdungssituation liegt im öffentlichen Interesse. Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Stendal einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs.5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen - Anhalt eingereicht werden.

Stendal, den 08.05.2012

Jörg Hellmuth
Landrat



Hansestadt Stendal

1. Änderung der

Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtungen der Stadt Stendal

vom 01.08.2005

- Tageseinrichtungsgebührensatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 6,8 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl LSA S.568), in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.03.2003 (GVBl LSA S. 48), und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 23.04.2012 folgende 1. Änderung der Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtungen der Stadt Stendal vom 01.08.2005 beschlossen:

§ 1

Änderungen

(1) Im Titel der Satzung sowie in den §§ 1, 4 und 5 wird die Bezeichnung „Stadt Stendal“ durch „Hansestadt Stendal“ ersetzt.

(2) §4 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Gebührensätze :

Kinder von 0 - 3 Jahren	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 10 Stunden tgl.	170,00 Euro	148,00 Euro	117,00 Euro
bis 9 Stunden tgl.	160,00 Euro	132,00 Euro	104,00 Euro
bis 8 Stunden tgl.	145,00 Euro	115,00 Euro	90,00 Euro
bis 6 Stunden tgl.	115,00 Euro	88,00 Euro	67,00 Euro
bis 5 Stunden tgl.	100,00 Euro	75,00 Euro	55,00 Euro

Kinder von 4 - 6 Jahren	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 10 Stunden tgl.	138,00 Euro	116,00 Euro	100,00 Euro
bis 9 Stunden tgl.	127,00 Euro	105,00 Euro	88,00 Euro
bis 8 Stunden tgl.	115,00 Euro	93,00 Euro	75,00 Euro
bis 6 Stunden tgl.	94,00 Euro	68,00 Euro	52,00 Euro
bis 5 Stunden tgl.	84,00 Euro	55,00 Euro	40,00 Euro

Hortbeiträge	1. Kind	2. Kind	3. Kind
	62,00 Euro	50,00 Euro	38,00 Euro

(3) §4 Nr. 6 a und b wird eingefügt

6 a) Entsprechend §90 Abs.3 SGB VIII soll der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind.

b) Auf die Möglichkeit der Stundung oder des Erlasses der Gebühren gemäß §13a Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.

(4) §6 wird neu formuliert:

§ 6

Gebührensätze in der Eingewöhnungsphase

Die Hansestadt Stendal erhebt in der Eingewöhnungsphase folgende Gebühren:

- a) Kinderkrippe (Dauer in der Regel 4 Wochen) 50% des Monatsbeitrages
- b) Kindergarten (Dauer in der Regel 2 Wochen) 25% des Monatsbeitrages

§2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Tageseinrichtungsgebührensatzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Stendal, den 03.05.2012

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Satzung

**über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des Bebauungsplangebietes Nr. 51/10**

„Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal“

Aufgrund der §§ 14 - 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal am 23.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 26.04.2010 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet der Ortslage der Hansestadt Stendal einen Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat am 26.04.2010 beschlossen, für dieses Gebiet eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Veränderungssperre ist mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung am 02.06.2010 über das Amtsblatt Jahrgang 20, Nr. 14 in Kraft getreten.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr erlassen.

§ 2

Die Verlängerung erstreckt sich auf das im beigefügten Lageplan dargestellte Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 51/10 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Osterburger Straße, Lise-Meitner-Straße, den Lärmschutzwall östlich des Wohngebietes Am Galgenberg und den Langen Weg
- im Osten durch den Langen Weg, die Uchte bis zum Arnimer Damm, entlang der östlichen Grenze des Geländes der Firma Alstrom, die Tangermünder Straße, die Tangermünder Chaussee bis Höhe Flottgraben
- im Süden parallel zur Industriestraße, südlich des Fachmarktzentrums über die Heerener Straße bis zur Auffahrt Südumfahrung, die Bahnlinie Magdeburg-Stendal bis zum Neuen Flottgraben, den Neuen Flottgraben, die Hanseallee, die Lüderitzer Straße, die Dahleener Straße, die Gardelegener Straße, entlang der in Richtung Norden verlaufenden Heiztrasse bis zur Alten Uchte (südliche Grenze des Ortsteils Wahrburg)
- im Westen durch die westliche Ortsteilgrenze Wahrburg, die Bahnlinie, den Grothsweg, den Heideweg, den Möringer Weg, die Schillerstraße, die L 15 (Salzwedler Straße), die Bahnlinie Stendal-Wittenberge, Rönnefelder Straße, Deponieweg und die Osterburger Straße.



Die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 2 a BauGB ist jedoch lediglich im unbeplanten Innenbereich zulässig.

Insofern werden die Bereiche der rechtswirksamen Bebauungspläne:

- Nr. 1/90 „Süd/Ost - Teilbereich 2“
- Nr. 3/91 „Langer Weg“
- Nr. 4/91 „Neues Lager“, einschließlich 1. Änderung
- Nr. 7/91 „Dahlener Straße“, einschließlich 1. Änderung
- Nr. 9/91 „Wahrburger Straße“, einschließlich 1. Änderung
- Nr. 14/93 „Dreiecksfläche“
- Nr. 19/94 „Neues Lager-Nord“
- Nr. 23/95 „Westlicher Uchtewall“
- Nr. 25/96 „Altdorfstraße“
- Nr. 27/96 „Mühlenweg“, einschließlich 1. Änderung
- Nr. 29/96 „Süd-südwestliche Abrundung“
- Nr. 37/98 „Galgenberg – An der Schule“, einschließlich 1. Änderung
- Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“
- Nr. 42/00 „Galgenberg, 2. Bauabschnitt“
- Nr. 47/04 „Galgenberg, 3. Bauabschnitt“
- Nr. 48/04 „Bruchweg“
- VEP Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal“
- VEP Nr. 2/93 „Reichsbund Berufsbildungswerk“
- VEP Nr. 3/93 „Dahlener Straße“, einschließlich 1. Änderung
- VEP Nr. 4/94 „Johanniter-Krankenhaus“
- VEP Nr. 5/94 „Borghardt Stift“
- VEP Nr. 7/94 „Rönnefelder Straße“
- VEP Nr. 9/94 „Georgenstraße“
- VEP Nr. 10/96 „Hellweg Baumarkt“, einschließlich 1. Änderung
- VEP Nr. 11/96 „Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“
- VEP Nr. 13/96 „Am Wasserturm“
- VEP Nr. 14/97 „Clausewitzstraße“
- VEP Nr. 19/99 „Porta Möbelmarkt“
- VEP Nr. 21/03 „II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ und
- VEP Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“

im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 51/10 nicht behandelt und vom Geltungsbereich der Veränderungssperre abgegrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan ersichtlich (Anlage) und wird durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

§ 3

- Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt werden und
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bau-

lichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal, frühestens jedoch vom Tage des Fristablaufs der seit dem 02.06.2010 rechtswirksamen Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des Fristablaufs der seit dem 02.06.2010 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Stendal, den 03.05.2012

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Die Detailpläne zum Geltungsbereich der Satzung können in der Stadtverwaltung der Hansestadt Stendal, Planungsamt, Moltkestraße 34-36, Zimmer 203 während folgender Zeiten montags bis mittwochs: 9:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr
donnerstags: 9:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr und
freitags: 9:00-12:00 Uhr
eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Stendal, den 03.05.2012

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung u. Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle Wanleben

„Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 Einladung zur Teilnehmerversammlung“

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 29.03.2011, Verfahrensnummer 27SDL701, das Flurbereinigungsverfahren „Lüderitz BAB A14, Landkreis Stendal 701“ eingeleitet.

Das Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 umfasst eine Fläche von 1663 ha. Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergemeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aus dem Kreis der Teilnehmer kann ein Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gewählt werden.

Aus diesem Grund werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens hiermit zur Teilnehmerversammlung eingeladen. Die Teilnehmerversammlung wird am

**Dienstag, den 05.06.2012 ab 17:00 Uhr
im Mehrzweckraum der Gemeinde Lüderitz,
Tangermünder Straße 43 (An der Turnhalle) in Lüderitz**

stattfinden. Für die Vollversammlung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- Information des Unternehmensträgers zum Bauvorhaben
- Information durch das ALFF zur rechtlichen Stellung und zu den Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft
- Information durch das ALFF zum Ablauf der Verfahren
- Wahl des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft
- Sonstiges.

Das Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 wird als behördlich geleitetes Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der Teilnehmer durchgeführt. Teilnehmer sind alle Grundeigentümer, Erbbauberechtigte sowie Eigentümer eines Gebäudes, das aufgrund der Bestimmungen der ehemaligen DDR auf fremden Grund und Boden steht. Organ der Teil-

nehmergeinschaft ist die Teilnehmerversammlung, der Vorstand und die/der Vorsitzende. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft besteht aus mehreren Mitgliedern, deren Zahl vom ALFF bestimmt wird. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre persönlichen Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern gewählt. Der Vorstand wählt im Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter.

Ist ein Teilnehmer an der Wahrnehmung des Termins verhindert, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte Personen haben sich durch eine schriftliche Vollmacht beim Versammlungsleiter auszuweisen. Der Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er selbst Teilnehmer ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich bis zum Schluss des Termins nicht zum Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigerungsverfahrens Lüderitz BAB A14, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.

Im Auftrag

gez. Dipl.-Ing U. Fey
ALFF-Mitte, Außenstelle Wanzleben

Die oben stehende Bekanntmachung wird zusätzlich zur allgemeinen Einsichtnahme

ab sofort bis einschließlich 05.06.2012

während der nachstehenden Dienstzeiten in der Hansestadt Stendal, im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34-36 öffentlich ausgelegt:

Montag, Dienstag, Mittwoch:	9:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr - 13.00 Uhr.

Hansestadt Stendal, den 14.05.2012


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal - Planungsamt

Bekanntmachung

Die folgende öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über den Beschluss zum Freiwilligen Landtausch in Neuendorf am Speck in der Hansestadt Stendal, Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 9/0368/01 wird zur allgemeinen Einsichtnahme

vom 24.05.2012 bis einschließlich 25.06.2012

während der nachstehenden Dienstzeiten in der Hansestadt Stendal, im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34-36 öffentlich ausgelegt:

Montag, Dienstag, Mittwoch:	9:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr - 13.00 Uhr.

Hansestadt Stendal, den 09.05.2012


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 23.04.2012

Freiwilliger Landtausch:	Neuendorf am Speck
Landkreis:	Stendal
Verfahrensnummer:	SDL 9/0368/01

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Neuendorf am Speck nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuendorf am Speck	2	89; 102
	3	379/100

Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farblich gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG. Das Tauschgebiet umfasst weitere Flächen, die sich im Flurbereinigerungsverfahren Groß Schwichten befinden.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken in der Nähe der Betriebsstandorte eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

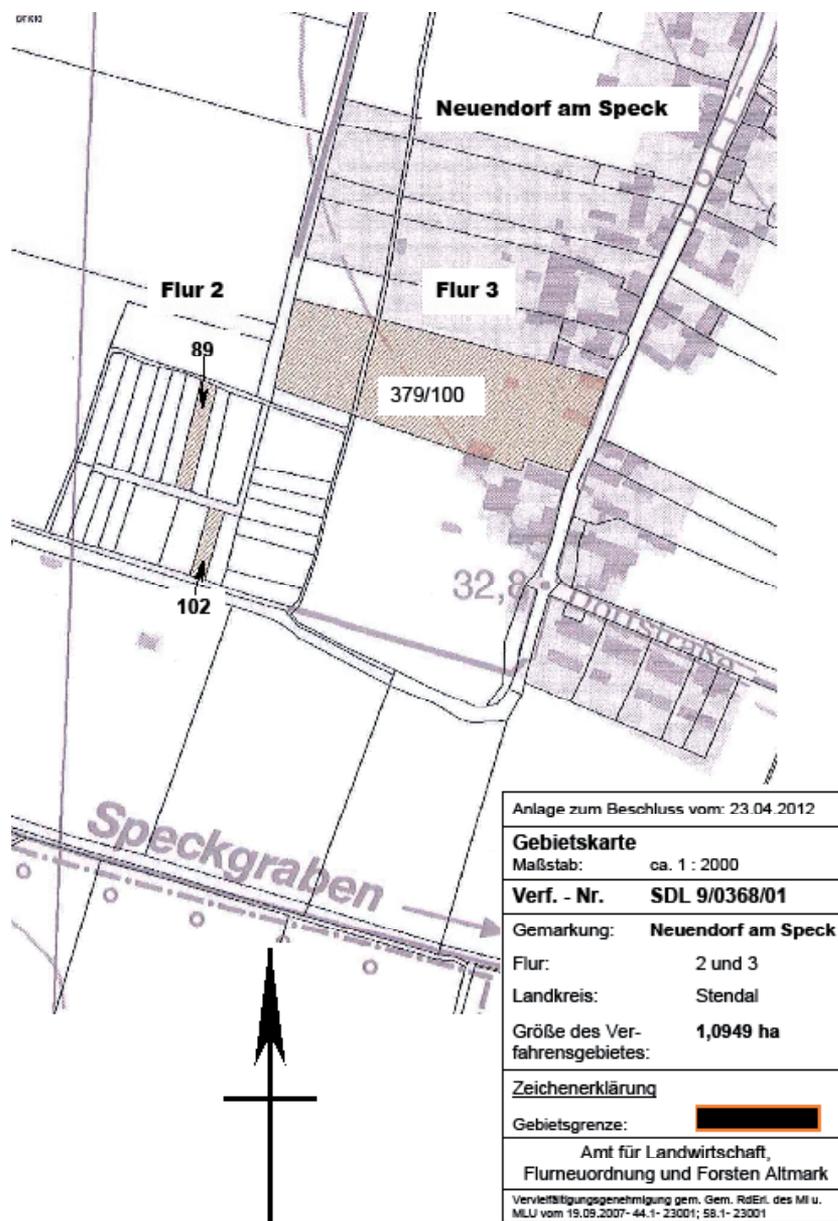
IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter



Hansestadt Havelberg

3. Änderungssatzung

zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband
(Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ vom 12.05.2005
(Satzung Unterhaltungsverband) der Hansestadt Havelberg

Auf Grund der §§ 104 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 26.04.2012 die 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ vom 12.05.2005.

§ 1 Änderungen

Der § 3 – Umlageschuldner - erhält folgende Fassung:

- Abs. 3 wird gestrichen
- Abs. 4 wird Abs. 3

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 26.04.2012


Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

1. Änderungssatzung

zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband
(Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ vom 24.11.2011
(Satzung Unterhaltungsverband) der Hansestadt Havelberg

Auf Grund der §§ 104 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 26.04.2012 die 1. Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Der § 3 – Umlageschuldner - erhält folgende Fassung:

- Abs. 3 wird gestrichen
- Abs. 4 wird Abs. 3

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 26.04.2012


Poloski
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Gefahrenabwehrverordnung

über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen,
zur Haltung von Tieren, Ruhestörenden Lärm und Vergabe von Hausnummern
in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemein-

derat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 26.03.2012 für das Gebiet der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

(1) Öffentliche Straßen: alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

a) der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze sowie Rad- und Gehwege,

b) der Luftraum über dem Straßenkörper,

c) das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Bepflanzung,

d) Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist,

e) die Nebenanlagen, das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

(2) Öffentliche Anlagen: alle der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Plätze, Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer, auch wenn sie im Privateigentum stehen.

§ 2 Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3 Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen

Es ist verboten:

a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte zu übersteigen oder zu beschädigen.

b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

c) In und auf öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen -ausgenommen Krankenfahrstühle- zu fahren, zu parken oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dafür freigegeben.

d) Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu waschen.

§ 4 Verkehrsbehinderung und -gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an den öffentlichen Straßen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung bzw. Aufstellen von Warnzeichen vom Eigentümer bzw. dazu verpflichteten Nutzer von Gebäudeteilen zu treffen.

(2) Auf und an öffentlichen Straßen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht niedriger als 2,40 m über dem Erdboden angebracht werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Bauordnung (BauO LSA) und des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

(3) Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige gefahrenbringende Vertiefungen, die in den Bereich von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, trittfesten und das Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein.

Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht, in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(4) Fenster, die zu öffentlichen Straßen hin aufgehen, Fensterläden, Klappen usw., wenn ihre Unterkanten nicht mindestens 2,40 m über dem Erdboden liegen, sind stets so festzustellen, dass sie weder Vorübergehende verletzen können, noch den Verkehr behindern.

(5) Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern sind gegen Herabstürzen sicher zu befestigen.

(6) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an öffentlichen Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(7) Es ist verboten, öffentliche Gebäude, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern sowie unbefugt zu plakatieren.

(8) Anpflanzungen, insbesondere Zweige und Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die öffentlichen Anlagen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen nicht beeinträchtigen.

(9) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 5

Verunreinigung von öffentlichen Straßen und Anlagen

(1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:

a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat jeglicher Art sowie von scharfkantigen-, spitzen- oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,

b) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten oder ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen, sofern sie weniger als 3m von der öffentlichen Straße entfernt liegen,

c) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in den öffentlichen Anlagen,

d) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen, leichten Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verpackt worden sind,

e) Hat jemand öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen -auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis- verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Erforderlichenfalls ist die Verunreinigung für andere kenntlich zu machen. Die Wegreinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung, in der zur Zeit geltenden Fassung, bleibt hierdurch unberührt.

§ 6

Tierhaltung und Führung

(1) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft oder Personen oder Tiere anspringt und anfällt.

(2) Auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und in Kindertageseinrichtungen ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden.

(3) Innerhalb geschlossener Ortschaften müssen Hunde auf den öffentlichen Straßen und an allen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier an der Leine geführt werden.

(4) Auf Märkten, bei Umzügen, öffentlichen Veranstaltungen und Festen müssen alle Hunde an der kurzen Leine geführt werden.

(5) Tierhalter oder -führer haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen, Parkanlagen, Friedhöfe, Sportplätze sowie Gewässer und Gewässerufer verunreinigt.

(6) Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen und als Abfall zu entsorgen. Die Wegreinigungspflicht der Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung, in der jeweils geltenden Fassung, wird hierdurch nicht berührt.

(7) Das Badenlassen von Tieren in Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken ist untersagt.

§ 7

Anbringen von Hausnummern

(1) Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke auf eigene Kosten mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt ebenso bei einer notwendigen Ummummerierung.

(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittlinie aus, zu der das Grundstück gehört, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.

(3) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:

a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang;

b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke;

c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt;

d) Bei Mehrfamilienhäusern mit mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit einer eigenen Hausnummer zu versehen.

e) Liegt das Haus mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg anliegender Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter zu erreichen, so ist ein Hinweisschild mit der Angabe

der betreffenden Hausnummer neben der Einmündung des Weges anzubringen.

(5) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, muss die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.

(6) Das Anbringen der neuen Nummer hat binnen eines Monats nach der Vergabe entsprechend der Absätze 2 bis 4 zu erfolgen.

§ 8

Ruhestörender Lärm

(1) Unbeschadet der Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), sowie § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und zum Schutz der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

1. Sonn- und Feiertage ganztags sowie

2. an anderen Tagen in der Zeit von:

a) 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr

b) 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:

1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen

2. der Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte, insbesondere Rasenmäher

3. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,

4. Hämmern und Holzhacken,

5. der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten über Zimmerlautstärke hinaus und

6. die Benutzung von Glasrecyclingcontainern.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht für:

1. Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,

2. nachvollziehbar notwendige Arbeiten in der Landwirtschaft,

3. den gewerblichen Bereich.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

(5) Ausnahmen von den Verboten des § 8 Abs. 2 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten oder bei Veranstaltungen das Ausführen von Tondarbietungen in dieser Zeit gebieten. Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

§ 9

Ausnahmen

Der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 3 a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte übersteigt oder beschädigt,

2. nach § 3 b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise beeinträchtigt,

3. nach § 3 c) in und auf öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen -ausgenommen Krankenfahrstühle- fährt, parkt oder mit Pferden reitet, es sei denn, die Anlagen sind dafür gegeben.

4. nach § 3 d) Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen wäscht.

5. nach § 4 Abs.1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung bzw. Aufstellen von Warnzeichen trifft,

6. nach § 4 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken niedriger als 2,40 m über dem Erdboden anbringt,

7. nach § 4 Abs. 3 Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige gefahrenbringende Ver-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Mai 2012, Nr. 10

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung

Salzwedel, den 23.04.2012

und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel

Buchenallee 3

29410 Salzwedel

43.3-Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen

Verf.-Nr. 14SAW028

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen

Mit Beschluss vom 30.04.1999 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde das Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen angeordnet.

Es wurden 8 Änderungsbeschlüsse für das Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen angeordnet, durch welche sich das Verfahrensgebiet geändert hat.

Gemäß dem beigefügten Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 FlurbG i.V.m. § 63 Abs.2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Außenstelle Salzwedel Buchenallee 3, 29410 Salzwedel**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag

gez. Katrin Jordan



SACHSEN-ANHALT

Bodenordnung
Engersen Feldlage

SAW024

Flurbereinigerungsverzeichnis

Verfahrensflurstücke
laufende Bearbeitung

Gemarkung Wiepke, Flur 3

1/2, 1/4, 1/5, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1270, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1311, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1359, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382, 1383, 1384, 1385, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446, 1447, 1448, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1475, 1476, 1477, 1478, 1479, 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519, 1520, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1534, 1535, 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1546, 1547, 1548, 1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555, 1556, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1563, 1564, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569, 1570, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1586, 1587, 1588, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1594, 1595, 1596, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1633, 1634, 1635, 1636, 1637, 1638, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650, 1651, 1652, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688, 1689, 1690, 1691, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696, 1697, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1716, 1717, 1718, 1719, 1720, 1721, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726, 1727, 1728, 1729, 1730, 1731, 1732, 1733, 1734, 1735, 1736, 1737, 1738, 1739, 1740, 1741, 1742, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1752, 1753, 1754, 1755, 1756, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763, 1764, 1765, 1766, 1767, 1768, 1769, 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789, 1790, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795, 1796, 1797, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010,

109/29, 113/40, 114/41, 119/45, 121/49, 122/49, 124/24, 126/33, 130/33, 131/33, 134/33, 136/31, 137/31, 138/25, 140/31, 141/31, 144/35, 147/6, 148/6, 149/6, 150/42, 152/6, 154/6, 156/46, 157/44, 165/44, 169/5, 171/6, 172/6, 175/6, 176/6, 180/15, 181/26, 184/72, 185/72, 187/5, 188/5, 199/72, 203/5, 204/5, 208/72, 210/33, 211/33, 212/33, 213/34, 214/36, 215/36, 216/38, 227/65, 228/66, 234/39, 235/39, 237/37, 238/73, 239/73, 240/73, 241/73, 242/73, 243/45, 244/44, 246/44, 247/44, 248/45, 249/44, 250/46, 251/51, 253/64, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 367

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 231,4840 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 297

Gemarkung Engersen, Flur 10

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 14/1, 16/1, 17, 18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 26/1, 26/2, 26/3, 27, 28, 29/1, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44/1, 44/2, 55/34, 56/34, 59/15, 60/15, 68/40, 69/40

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 62,9866 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 57

Gemarkung Engersen, Flur 11

145, 282, 283

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,5173 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Engersen, Flur 12

3, 4, 8, 12, 17, 18, 19, 32

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,6142 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 8

Gemarkung Schenkenhorst, Flur 1

3, 14, 19/1, 19/2, 25, 36, 45/1, 239/6, 243, 245, 274/48, 463/42, 465/42, 537/4, 600/13, 602/18, 603/28, 604/29, 607/39, 609/48, 617/100, 657/42, 663/45, 664/46, 668/45, 696/4, 697/4, 698/4, 702/15, 703/26, 704/32, 705/37, 708/45

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 71,4689 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 33

Gemarkung Schenkenhorst, Flur 2

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 3, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 9, 46, 98/6

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 22,8782 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 29

Gemarkung Wernstedt, Flur 5

41/9, 41/11, 54/1, 54/2, 54/5, 58/1, 62, 82/12, 87, 88, 108/6, 108/10, 108/15, 108/16, 108/17, 108/18, 108/19, 113, 114, 115, 117, 152/54, 153/54, 172/59, 186/54, 200/54, 204/54, 216/22, 221/65, 239/58, 240/58, 243/58, 244/58, 264/58, 314/43, 327/54, 328/54, 329/54, 330/55, 331/58, 343/63, 344/63, 345/65, 347/65, 349/65, 350/81, 353/20, 354/54, 355/54, 356/54, 366/111, 367/103, 368/109, 369/110

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 23,7632 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 54

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.435,2703 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1405

Stand 17.04.2012 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)
Akazienweg 25, 39576 Stendal

Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Johannisstraße 3
39576 Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung

Entsprechend den Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des WG LSA vom 16.03.2011, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 21.01.2010 und der Verordnung vom 01.10.2001 so-

wie die Änderung der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 01.01.2002 teilt der Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal mit, dass in der Zeit

vom 21. Mai bis zum 01. Juli 2012

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gewässern zweiter Ordnung im Niederschlagsgebiet der Uchte durchgeführt werden, die eine besondere Bedeutung für den Hochwasserschutz haben.

Das betrifft im Einzelnen die Gewässer:

- Flottgraben/Flottgraben - Umflut von der Uchte bis zum Kiessee Dahlen - Stendal
- Kuhgraben von der Uchte bis Einlauf Klärwerksgraben Stendal
- Klärwerksgraben C 004 bis Arnimer Damm
- Ollendorfscher Graben Stendal
- Bültgraben Stadt Osterburg – einschließlich T 000 002 Garagenkomplex
- Mit dem Inkrafttreten des WG LSA vom 16.03.2011 § 64 werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzäunungen von Weideflächen ohne Durchfahrtsmöglichkeiten parallel zum Gewässer.

Ab sofort kann in den Unterhaltungsplan für die o. g. Gewässer eingesehen werden, ansonsten trifft das im letzten Abschnitt Veröffentlichte zu.

Ab dem 02. Juli 2012 beginnen die Unterhaltungsarbeiten an den anderen Gewässern zweiter Ordnung.

Die Unterhaltungsarbeiten führt die Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal im Auftrag des Unterhaltungsverbandes "Uchte" Stendal nach dem bestätigten Unterhaltungsplan durch.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen stehen als **Ansprechpartner** **Herr Bremer** von der Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal **Tel. 039 31 / 21 23 36** und **Herr Klante** vom Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal **Tel. 039 31 / 71 28 69** zur Verfügung.

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2012 liegt ab dem 11.06.2012 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes "Uchte", Johannisstraße 3 in 39576 Hansestadt Stendal, Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr aus.

Hansestadt Stendal, den 03.05.2012

B. Klee
Verbandsvorsteher

H.-U. Klante
Geschäftsführer

Unterhaltungsverband "Trübengraben"

Öffentliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass im Zeitraum vom

15. Juni bis zum 31. Dezember 2012

zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in seinem Verbandsgebiet die Sohlkrautung und die Böschungsmahd durchgeführt wird.

Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung gemäß den §§ 52 und 66 des Wasserhaushaltsgesetzes LSA vom 16. März 2011, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 21. Juni 2010, sowie die Änderung der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 01.01.2002. Entsprechend § 64 des WG LSA vom 16. März 2011 werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Entwässerungsgräben haben zum Zweck der oben genannten Arbeiten das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zu dulden.

Bei Anliegerflächen, die mit solchen Kulturen bestellt sind, die ein Befahren nach üblichem Verhältnis verbieten, werden sich die Betriebe, die zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten hierfür vom UHV „Trübengraben“ Havelberg beauftragt und vertraglich gebunden wurden, mit den betreffenden Eigentümern bzw. Nutzern der Ufergrundstücke entsprechend in Verbindung setzen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Anlieger bzw. Hinterlieger der Ufergrundstücke zur Schaffung der notwendigen Räumfreiheit durch die Bereitstellung von **mindestens** 4,00 m breiten Räumstreifen entlang den oberen Böschungskanten der Gewässer 2. Ordnung, die mit Grabenräumgeräten befahrbar sein müssen, sich vorher mit den zuständigen Unterhaltungsbetrieben hierzu terminlich abstimmen, und zwar:

-LATI Recycling GmbH **-Havelberg, Birkenweg 56**
Vehlgast/Kümmernitz, Havelberg, Nitzow, Werben, Sandau, Wulkau,
Schönfeld, Klietz/Scharlibbe, Neuermark, Jerichow, Fischbeck,
Hohengöhren, Schönhausen
Tel.: 01746279273

-GEKA GmbH **-Kamern, Birkenallee 15**
Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Kamern/Rehberg, Wulkow,
Mangelsdorf, Wust, Redekin und Schollene mit Ortsteilen
Tel.: 01746629553

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2012 liegt ab dem 25.05.2012 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Birkenweg 56 in 39539 Havelberg von Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr aus.

Havelberg, den 10.05.2012



(Schulz)
Verbandsvorsteher

Wasserverband Gardelegen

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S.643), der §§ 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 GVBl. LSA S. 383 zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der § 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S.58), hat die Versammlung des Wasserverbandes Gardelegen am 26.04.2012 die folgende Satzung beschlossen:

- Verwaltungskostensatzung -

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Kostentarif
§ 3	Gebühren
§ 4	Rechtsbehelfsgebühren
§ 5	Gebührenbefreiungen
§ 6	Auslagen
§ 7	Kostenschuldner
§ 8	Entstehung der Kostenschuld
§ 9	Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung
§ 10	Billigkeitsmaßnahmen
§ 11	Anwendung des Verwaltungskostengesetzes
§ 12	Inkrafttreten

Anlage 1 Kostentarif

§1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt), im eigenen Wirkungskreis des WVG, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe. Gebühren und Auslagen werden zusammenfassend als „Kosten“ bezeichnet.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgezogen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§2 Kostentarif

(1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr der Verwaltungsaufwand sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a) ganz oder teilweise abgelehnt
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen anderen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro.

War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr zu erheben, so richtet sich die festzusetzende Gebühr nach Nr. 9 des Kostentarifs.

(2) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(4) § 6 bleibt unberührt.

§5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte,
2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in (1) genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Betrag geringfügig ist (Betrag unter 5,00 Euro).

§6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen.
2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten für Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten bzw. von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§10 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass der WVG die Sache unrichtig behandelt, sind

zu erlassen.

(2) Ansprüche aus dem Kostenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 26.04.2012



Verbandsgeschäftsführerin

Anlage 1:

Kostentarif zu §§ 2, 3, 4 und 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung des Wasser- verban-des Gardelegen

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.	Abschriften: im Format DIN A 5, je angefangene Seite im Format DIN A 4, je angefangene Seite	1,30 2,50
2.	Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten bis zum Format DIN A 4, je angefangene Seite im Format DIN A 3, je angefangene Seite bei größeren Formaten, je angefangene Seite bis zu	0,30 0,50 13,00
3.	Abgabe von Satzungen und anderen Druckstücken: je Seite mindestens	0,30 2,00
4.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde z.B. Auskunft, Anfrage und Beschwerden, die über das normale Maß hinausgehen und den üblichen Rahmen überschreiten	15,00
5.	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der dezentralen Entsorgung je angefangene halbe Stunde	17,00
6.	Außenarbeiten, einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort je angefangene halbe Stunde Meister Ingenieur	19,00 26,00
7.	Prüfung von Anschlussanträgen - für ein Grundstück - für ein Gewerbegrundstück oder Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten	26,00 52,00
8.	Abnahme eines Trinkwasser-oder Schmutzwasserhausanschlusses bzw. Kontrolle einer Kleinkläranlage auf dem Grundstück je angefangene halbe Stunde Meister Ingenieur	19,00 26,00
9.	Verwaltungstätigkeit (Rechtsbehelfsgebühr nach §4 Abs. 1 Satz 2) Bearbeitungszeit bis zu einer Stunde Für jede weitere angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	30,00 15,00
10.	Untersuchungen von Abwasseranlagen, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden je angefangene halbe Stunde	22,00
11.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	17,00
12.	Stellungnahme zur Bauvoranfrage bzw. zum Bauantrag - ohne Ortsbesichtigung - ohne Ortsbesichtigung, aber erst nach Abforderung weiterer Unterlagen - mit Ortsbesichtigung - mit Ortsbesichtigung und Abforderung weiterer Unterlagen	26,00 40,00 52,00 66,00

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31